

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freye Soeldener zur Lippe“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein) nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt
3. Der Verein wurde gegründet mit Datum vom 14.05.2005
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Darstellung und Pflege frühzeitlichen bis mittelalterlichen Brauchtums und seiner Lebensarten innerhalb der historischen Epochen, vornehmlich im Einzugsbereich des Flusses Lippe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vorführung frühzeitlicher und mittelalterlicher Gewandung
  - b. Darstellung verschiedener Handwerke
  - c. Anschauung von Waffen und Rüstungen
  - d. Förderung von Kampftechniken mit Darbietung von Schaukämpfen
  - e. Studien altertümlichen Kochens
  - f. Studien altertümlicher Musik
  - g. Studien altertümlicher Gerätschaften und Mobiliar
  - h. Förderung geschichtlichen Wissens und Darstellung über die Zeitepoche Frühzeit bis Mittelalter
  - i. Erhaltung und Förderung von altem Kulturgut durch möglichst authentische Darstellung
  - j. Erhalt und Pflege zukünftiger Vereinsräumlichkeiten zur Darstellung altertümlichen Lebens
  - k. Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen mit historischem Charakter, je nach Neigung der Untergruppierungen.
  - l. Mithilfe und Anleitung der Jugend durch Werken, Handarbeiten, Training und Spiel unter Vermittlung von geschichtlichem Wissen und Förderung des geschichtlichen Bewusstseins.
  - m. Mithilfe bei Museums- und Unterrichtsprojekten
  - n. Unterstützung und Mithilfe bei mittelalterlichen Veranstaltungen der Unterorganisationen und angeschlossenen Interessengemeinschaften.
3. Der Verein dient außerdem als Dachorganisation für eigenständige, mittelalterliche Interessengemeinschaften, deren Ziele und Zweck mit denen des Vereins übereinstimmen.
4. Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen eigenständigen mittelalterlichen Interessengemeinschaften.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins**

1. Sämtlich oben genannten Tätigkeiten werden unentgeltlich angeboten
2. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und sonstigen Zuwendungen; alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten abgesehen von Aufwandsentschädigungen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden
5. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Auseinandersetzungen.  
Dies trifft auch für ausscheidende Unterorganisationen oder Interessengemeinschaften zu.

### **§4 Mitglieder und Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft (im folgenden Mitglieder genannt)
  - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig das altertümliche Brauchtum betreiben und grundsätzlich mit Ressortaufgaben betraut sind
  - b. Passive Mitglieder, die ohne regelmäßige Betreuung des altertümlichen Brauchtums sich unregelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen
  - c. Stille Mitglieder, die ohne sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen den Zweck des Vereins durch Spenden fördern wollen.
  - d. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
  - e. Angeschlossene Mitglieder, die nicht Mitglied im Verein, jedoch Mitglied einer Unterorganisation oder angeschlossenen Interessengemeinschaft sind
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und setzt die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Ratsversammlung voraus.
3. Bei Minderjährigen wird die Unterschrift und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter benötigt.
4. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand zu, ist der Bewerber zunächst für die Dauer von 6 Monaten Mitglied auf Probe. Während der Probemitgliedschaft ist der Bewerber Teilnehmer der Untergruppierung Amphitryon.
5. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Ratsversammlung über die endgültige Mitgliedschaft. Hierbei wird auch entschieden welcher

Untergruppierung der Bewerber zugeordnet werden kann. Sind mehrere Gruppierungen möglich, so hat der Bewerber das Wahlrecht. Ist die Gruppenzuordnung nicht möglich, so kann der Bewerber nicht aufgenommen werden. Der Grund für die Nichtaufnahme ist ausführlich zu begründen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber hat das Recht auf Stellungnahme vor der Ratsversammlung und kann dabei auf die Unterstützung eines Mitglieds zurückgreifen. Die Probezeit kann auf Antrag um weitere 3 Monate verlängert werden.

6.1 Über die Aufnahme von neuen Interessengemeinschaften entscheidet die Ratsversammlung.

6.2 Die Probezeit der Interessengemeinschaft beträgt 9 Monate. Während der Probezeit hat die Interessengemeinschaft das Recht einen Beauftragten in die Ratsversammlung zu entsenden. Dieser hat ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

6.3 Nach Ablauf der Probezeit der Interessengemeinschaft entscheidet die Ratsversammlung über die Mitgliedschaft. Ist die Entscheidung negativ hat die Interessengemeinschaft ein Anhörungsrecht. Ist die Mitgliedschaft der Interessengemeinschaft bestätigt worden, entsendet diese ihren Beauftragten in die Ratsversammlung.

6.4 Die Mitglieder der beigetreten Interessengemeinschaft können auf Antrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden. Eine Ablehnung dieses Antrages ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Ratsversammlung ausdrücklich gegen die Aufnahme stimmt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen.

3. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.

3.1 Das Mitglied haftet für das überlassene Material. Schäden an dem Material, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen werden durch das Mitglied ersetzt oder beseitigt.

4. Die Mitglieder haben weiterhin das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben dort das Antrags- und Stimmrecht.

5. Stille Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kinder unter 14 Jahren und angeschlossene Mitglieder haben kein Antrags- oder Stimmrecht

6. Die Mitgliedschaft sieht keine Verpflichtung zu Vereinsbeiträgen vor, Spenden sind erwünscht, stellen jedoch keine Verpflichtung dar.

7.Spenden von Mitgliedern werden anonym behandelt

8.Mitglieder des Vereins haben das Recht eine eigenständige Untergruppierung zu bilden. Voraussetzung dazu ist.

- a.Die neue Gruppierung hat mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder
- b.Die Lagerausstattung der Gruppierung besteht mindestens aus einem Zelt und dem notwendigen Lager- und Kochbedarf.
- c.Die Zustimmung der Ratsversammlung.

## **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

1.Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

2.Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

3.Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen; dafür muss vorliegen, dass das Mitglied die satzungsgemäß Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.

4.Ein Mitglied kann aber auch, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Begriff „wichtiger Grund“ erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, wie vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, Satzungsverstöße etc. Von dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.Bei Austritt einer Interessengemeinschaft oder Untergruppierung verlieren alle Mitglieder der Gruppierung ihre Mitgliedschaft, es sein denn sie stellen einen Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft, in diesem Fall werden sie wie neue Bewerber behandelt.

## **§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Ratsversammlung und die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1.Der Vorstand besteht aus dem

- a.1ten Vorsitzenden
- b.2ten Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter)
- c.Kassenwart

2.Der Vorstand wird durch offene Wahl gewählt.

3.Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ressortbeauftragte erweitert werden

4. Zur Vertretung des Vereins sind der 1te Vorsitzende und 2te Vorsitzende nur zusammen berechtigt.

#### 4.1 gestrichen

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

6. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und ist insbesondere in steuertechnischen Fragen der Ansprechpartner für amtliche Stellen.

7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf, längstens jedoch für 2 Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

9. Für den Vorstand sind die Beschlüsse der Ratsversammlung und der Mitgliederversammlung bindend.

### **§8a Ratsversammlung**

1. Die Mitglieder der Ratsversammlung bestehen aus dem Vorstand, den Beauftragten der Untergruppierungen oder angeschlossenen Interessengemeinschaften und den durch die Ratsversammlung eingesetzten Ressortbeauftragten.

2. Alle Mitglieder der Ratsversammlung müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.

3. In der Ratsversammlung wird über alle Vereinsangelegenheiten beschlossen

4. Die Einberufung der Ratsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen im voraus.

5. Jedes Mitglied der Ratsversammlung ist berechtigt eine Versammlung einzuberufen

6. Die Ratsversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.

7. Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Ratsversammlungsmitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Ratsversammlungsmitglieder anwesend ist. Die Ratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.

8. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzung der Ratsversammlung. Er ist verpflichtet die Ratsversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse

erfordert.

9. Die Ratsversammlung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10. Über die Ratsversammlung wird ein Kurzprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amt anzuzeigen

## **§10 Auflösen des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen, Mitgliederversammlung bei Anwesenheit des kompletten Vorstandes, mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

## **§11 Haftung**

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern, Untergruppierungen oder angeschlossenen Interessengemeinschaften gegenüber nicht. Die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Vorstands- und Ratsversammlungsmitglieder ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

